STADT GERMERING
Bauamt
SG Allgemeine Bauverwaltung

Wasserrecht / Bauwasserhaltung

Soweit im Zuge von Bauarbeiten Grundwasser aus der Baugrube abgepumpt werden muss, benötigen Sie rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten (ca. 12 Wochen) eine beschränkte, wasserrechtliche Erlaubnis vom Landratsamt Fürstenfeldbruck. Das zutage geförderte Grundwasser muss grundsätzlich wieder in der näheren Umgebung versickert werden. Dies kann möglicherweise auf dem Baugrundstück oder auf einem benachbarten Grundstück erfolgen. Die Zustimmung des Grundstückeigentümers ist einzuholen.

Im Ausnahmefall kann in ein Gewässer eingeleitet werden. Dieser Antrag ist ausführlich zu begründen. Dabei ist u.a. darzulegen, weswegen eine Versickerung nicht möglich ist. Bei einer Einleitung in ein Gewässer ist der Antrag für das Stadtgebiet Germering über die Stadt Germering einzureichen.

Soweit das abgeleitete Grundwasser direkt oder indirekt (z.B. über einen Regenwasserkanal) in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, müssen Filterbrunnen verwendet werden, da nur absolut klares Baugrubenwasser eingeleitet werden darf. Sollten Sie dies nicht beachten, müssen Sie mit einer Baueinstellung und einem Strafverfahren rechnen. Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass Sie mit einer trockenen Grube arbeiten.

Bevor mit Betonierungsarbeiten begonnen werden darf, ist das Grundwasser auf einen halben Meter unter die Baugrubensohle abzusenken. Falls eine Bauwasserhaltung in unmittelbarer Nähe von Gleisanlagen der Deutschen Bahn erforderlich wird, ist grundsätzlich die Deutsche Bahn zu beteiligen. In diesem Fall reichen Sie bitte einen vierten Satz Antragsunterlagen beim Landratsamt Fürstenfeldbruck ein.

Bei großen Bauvorhaben, bei denen eine Wiederversickerung nicht möglich ist, fordert das Landratsamt Fürstenfeldbruck grundsätzlich Maßnahmen zur Minimierung der abzuleitenden Grundwassermengen - z.B. „dichter Trog“ oder Spundwände. Ist ein erheblicher Grundwasseraufstau, z.B. durch Spundwände oder Tiefgaragen, zu erwarten, so benötigen Sie anstelle der o.g. Erlaubnis nach Art. 70 BayWG, eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG. In diesen Fällen legen Sie bitte durch ein geeignetes Ingenieurbüro rechtzeitig vorab eine **Aufstauberechnung** vor.

Die Grundwasserstände können Sie auf der Homepage der Stadtwerke Germering einsehen:

(https://www.stadtwerke-germering.de/wasserwerk/grundwasserpegel.html)

Weitere Informationen, Formulare und Antragsunterlagen für die Bauwasserhaltung entnehmen Sie bitte der Homepage des Landratsamtes Fürstenfeldbruck.